

**Mutation "Gewässerraum" – Nachbesserung nach regierungsrätlichem Beschluss (RRB Nr. 2021-967 vom 29. Juni 2021) – Homburgerbach (Bereich Parz. Nr. 3 bis Nr. 111) und Chillebach (Bereich Parz. Nr. 84)**

zum Zonenplan Siedlung / Teilbereich Ortskern / Zonenplan Landschaft

---

Der Gemeinderat lädt die Bevölkerung sowie Planungsbetroffene zur Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren ein.

**Ausgangslage (Nachbesserung nach regierungsrätlichem Beschluss)**

Die Gemeinde Läuelfingen hat den Zonenplan und das Zonenreglement Siedlung (inkl. Teilbereich Ortskern) sowie den Strassennetzplan Siedlung und Landschaft im August 2019 zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht. Die Prüfung durch die kantonalen Fachstellen hat ergeben, dass die Planung nicht vollumfänglich genehmigt werden konnte (RRB Nr. 2021-967 vom 29. Juni 2021).

Die Nichtgenehmigung im Bereich Gewässerraum betrifft folgende Gewässerabschnitte:

- die Ausscheidung des Gewässerraums entlang des Homburgerbaches innerhalb des Ortskerns, zwischen der Parzelle Nr. 112 und Nr. 3  
*(In vorliegendem Schreiben als "Bereich Parzelle Nr. 3 bis Nr. 111" bezeichnet)*
- der Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums entlang der Dole des Chillebaches im nordwestlichen, unüberbauten Bereich der Parzelle Nr. 84.  
*(In vorliegendem Schreiben als "Bereich Parzelle Nr. 84" bezeichnet)*
- der Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung entlang der Dole des Bulstenbaches im Bereich der Parzelle Nr. 870.  
*(In vorliegendem Schreiben als "Bereich Parzelle Nr. 870" bezeichnet)*

**Festlegung von Gewässerräumen**

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Infolgedessen sind heute entlang der Oberflächengewässer, gestützt auf das eidg. Gewässerschutzgesetz bzw. die Gewässerschutzverordnung (GSchV), sogenannte Gewässerräume in der kommunalen Nutzungsplanung auszuscheiden. Diese sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig einerseits wieder naturnaher werden und somit einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität leisten und andererseits Aspekte des Hochwasserschutzes, der Trinkwasserversorgung und der Naherholung berücksichtigen. Mit der Anpassung von § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) überträgt der Kanton den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümergebunden festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest.

Solange mit der Nutzungsplanung keine Gewässerräume festgelegt werden, gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die provisorischen Gewässerräume gemäss Übergangsbestimmungen sind in der Regel breiter, als jene die mit der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt werden.

**Nutzung der Gewässerräume / Bestandesgarantie**

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig.

---

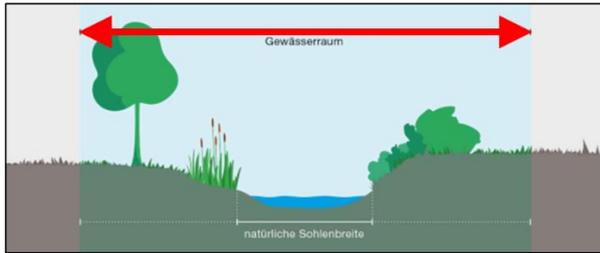
Extensive Nutzung bedeutet:

- Extensiv genutzte Flächen
  - Natürliche Uferbestockung
  - Kein Einsatz von Düngemitteln
  - Keine Verbauung der Uferbereiche
-

Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Die Erstellung weiterer Bauten ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine extensive Nutzung des Gewässerraumes bedeutet auch, dass keine neuen Bauten und Anlagen wie beispielsweise Gartenhäuser, Pools, Parkplätze, Spielplätze und Pavillons neu erstellt werden dürfen. Dies gilt auch für weitere bauliche Massen der Gartengestaltung Terrassen und Stützmauern, die im Gewässerraum nicht erlaubt sind.

Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie. Folglich dürfen sie erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraumes nicht zusätzlich beeinträchtigt werden (Raumplanungs- und Baugesetz RBG § 109a (in Kraft seit 01.05.2022)).

### Berechnung Gewässerraum



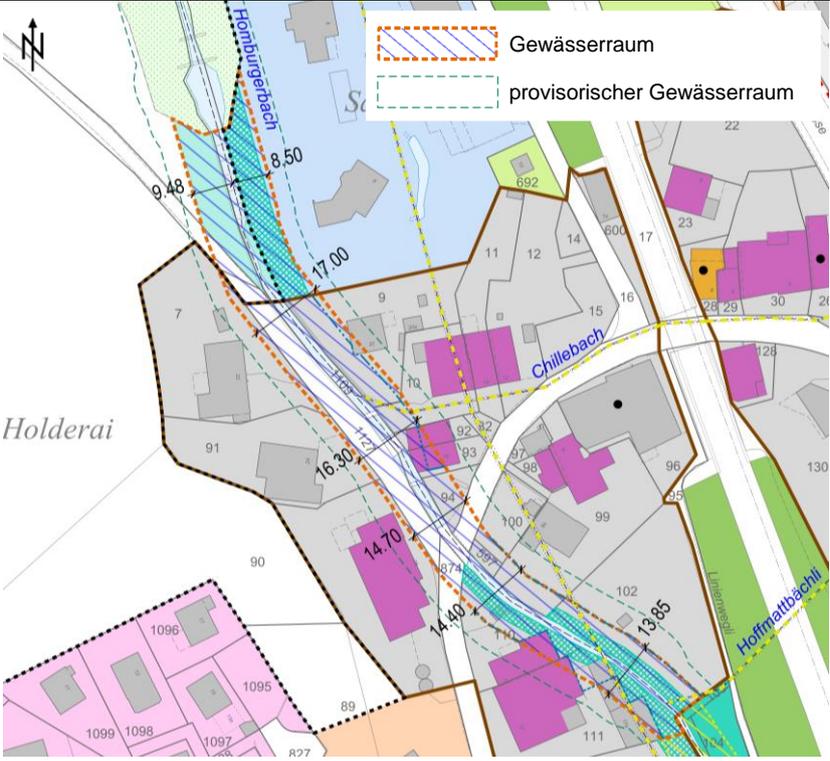
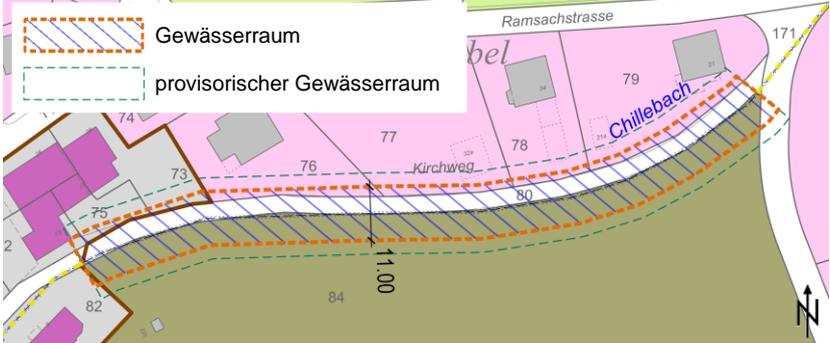
Basis für die Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite bildet die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) des Fließgewässers.

nGSB

### Planungsergebnisse Gewässerraum

Folgend werden die Gewässerräume für die Bachabschnitte des Homburgerbaches und des Chillebaches hergeleitet und die Planungsergebnisse plausibilisiert. Allfällige bestehende Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum überlagert und bleiben entsprechend erhalten. Für den Bachabschnitt des Bulstenbaches wurde die Planungshoheit dem Kanton übertragen.

Fließgewässer	Breite GWR	Herleitung
Homburgerbach - Bereich Parzelle Nr. 3 bis Nr. 111 (GWR nach Übergangsbestimmung: ca. 25 m)	13.85 – 17 m (minimale Breite)	Aufgrund der Nichtgenehmigung des Gewässerraumes im Bereich der Parzelle Nr. 3 bis 111 wurde eine erneute Herleitung des Gewässerraumes vorgenommen.  Für den Homburgerbach wird im Anschluss an den bereits rechtskräftigen Gewässerraum von 12.63 Metern im Süden und nach der Einmündung des Hoffmattbächlis auf der Parzelle Nr. 102 ein grundsätzlicher Gewässerraum von 14.5 Metern ausgeschieden. Dabei findet jedoch eine Abstimmung mit den bestehenden kantonalen Gewässerbaulinien, ohne Umfahrung der Bauten, statt. Nach der Einmündung des Chillebaches auf der Parzelle Nr. 9 wird ein symmetrischer Gewässerraum von 17 Metern, ohne Abstimmung mit der dortigen einigesimalen östlich gelegenen Gewässerbaulinie, ausgeschieden. Im Landschaftsgebiet gegenüber der Parzelle Nr. 3 übernimmt die Gemeinde die Planungshoheit. In diesem Abschnitt ist der Gewässerraum ab Gewässerachse anstatt 8.5 rund 9.5 Meter breit, da er dort auf die vorhandene Uferschutzzone abgestimmt wird.  → Für den Homburgerbach wird somit ein Gewässerraum ausgeschieden, der mit <b>13.85 Metern</b> im Süden an den bereits rechtskräftigen Gewässerraum anschliesst und sich sukzessiv entlang der Gewässerbaulinien auf <b>14.5</b> und danach auf <b>17 Meter</b> ausweitet. Ab der Einmündung des Chillebaches beträgt der Gewässerraum symmetrisch <b>17 Meter</b> . Im Landschaftsgebiet wird der Gewässerraum zudem auf die Uferschutzzone mit einer Breite von <b>9.5 Metern</b> abgestimmt.

		 <p><i>Definition Gewässerraum Homburgerbach Bereich Parzelle Nr. 3 bis Nr. 111 Parzelle</i></p>
<p>Chillebach - ereich Parzelle Nr. 84 (GWR nach Übergangs- bestimmung: ca. 16.5 m)</p>	<p>11 m (minimale Breite)</p>	<p>Gemäss des regierungsrätlichem Beschlusses ist der Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums entlang der Dole des Chillebaches im nordwestlichen, unüberbauten Bereich der Parzelle Nr. 84 nicht zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Mutation "Gewässerraum" wurde hergeleitet, weshalb die Ausscheidung eines Gewässerraumes zwingend ist. Da es sich beim Chillebach um ein kleines Gewässer (&lt; 2 m) handelt, ist eine minimale Gewässerraumbreite von 11 m notwendig.</p> <p>Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) verbietet das Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern. Bestehende Eindolungen dürfen in der Regel nicht ersetzt werden, wobei es Ausnahmen geben kann (Art. 38 GSchG). Unabhängig davon, ob aktuell Ausdolungsprojekte bestehen oder nicht, ist somit mittels der Ausscheidung eines Gewässerraumes der Raum für eine zukünftige Ausdolung zu sichern.</p> <p>→ Für den Chillebach im Bereich der Parzelle Nr. 84 wurde ein symmetrischer minimaler Gewässerraum von <b>11 Metern</b> festgelegt</p>  <p><i>Definition Gewässerraum Chillebach Bereich Parzelle Nr. 84</i></p>
<p>Bulstenbach - ereich Parzelle</p>	<p>11 m (minimale</p>	<p>Aufgrund der Nichtgenehmigung des Verzichts auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes im Bereich der Parzelle Nr. 870 muss ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Da sich dort der Bulstenbach</p>

Nr. 870 (GWR nach Übergangsbestimmung: ca. 16.3 m)	Breite)	im Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft befindet, haben sich die Gemeinde Läuelfingen und der Kanton BL einvernehmlich auf die Planungshoheit durch den Kanton geeinigt. Im Rahmen der kantonalen Nutzungspläne Gewässerraum Los 2 hat der Kanton einen symmetrischen Gewässerraum von 11 Metern festgelegt. Der Stand der kantonalen Planung ist die Beendigung der öffentlichen Planaufgabe (November bis Dezember 2023).
---	---------	--

### Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Die Planungsunterlagen wurden aufgrund der Ergebnisse aus der kantonalen Vorprüfung angepasst. Nun lädt der Gemeinderat die Bevölkerung sowie Planungsbetroffene zur Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren, gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes sowie Art. 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, ein.

Mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" wurde für die nichtgenehmigten Bachabschnitte des Homburger- und Chillebaches ein Gewässerraum festgelegt. Ein entsprechender Entwurf liegt nun zur Mitwirkung durch die Bevölkerung vor.

### Die Mitwirkungsaufgabe dauert vom 25. März 2025 bis 15. April 2025

Während dieser Zeit kann der Entwurf Mutation "Gewässerraum" – Nachbesserung nach regierungsrätlichem Beschluss (RRB Nr. 2021-967 vom 29. Juni 2021) – Homburgerbach (Bereich Parz. Nr. 3 bis Nr. 111) und Chillebach (Bereich Parz. Nr. 84) zum Zonenplan Siedlung / Teilbereich Ortskern / Zonenplan Landschaft 1:1'000 sowie der dazugehörige Planungsbericht auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden sowie auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Allfällige Anregungen und Einwände sind in schriftlicher Form bis zum **15. April 2025** an den Gemeinderat zu richten. Dieser prüft die Eingaben und nimmt in einem Mitwirkungsbericht dazu Stellung, inwieweit die Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Der Mitwirkungsbericht wird öffentlich aufgelegt.

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens wird die Mutation "Gewässerraum" – Nachbesserung nach regierungsrätlichem Beschluss (RRB Nr. 2021-967 vom 29. Juni 2021) – Homburgerbach (Bereich Parz. Nr. 3 bis Nr. 111) und Chillebach (Bereich Parz. Nr. 84) zum Zonenplan Siedlung / Teilbereich Ortskern / Zonenplan Landschaft der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit dem anschliessenden Einsprache- und Auflageverfahren wird das Rechtsmittel gewährt.

### Einzelgespräche für planungsbetroffene Grundeigentümerschaften / Interessierte möglich

Besteht bei den vom Gewässerraum betroffenen Grundeigentümerschaften weiterer Klärungsbedarf, bietet der Gemeinderat den betroffenen GrundeigentümerInnen Einzelgespräche an. Dies gilt auch für Planungsinteressierte. Es können bei Bedarf persönliche Gespräche mit der Gemeinde terminiert werden. Hierfür ist mit der Gemeindeverwalterin Kontakt aufzunehmen (Carmen Duss Tel. 062 285 10 80).